## Stadt Heidelberg

Heidelberg, den 27.02.2018

Anfrage Nr.: 0021/2018/FZ

Anfrage von: Stadträte Rothfuß und Dr. Weiler-Lorentz

Anfragedatum: 11.02.2018

Betreff:

## Verkehrsrechtliche Anordnungen

## Schriftliche Frage:

Bitte erläutern Sie uns die Abgrenzung der Zuständigkeiten des Oberbürgermeisters und des Gemeinderates im Straßen- und im Verkehrsrecht. Verkehrsschilder sind klare Zuständigkeit des Oberbürgermeisters, bauliche Maßnahmen, die Ausweisung und Einziehung von öffentlichen Straßen fällt in die Zuständigkeit des Gemeinderates. Wie sieht das bei anderen verkehrsrechtlichen und straßenrechtlichen Maßnahmen aus, wie zum Beispiel Anliegerbereiche, Straßensperrungen, Pollereinrichtungen, Entwidmungen, et cetera?

Bitte legen Sie die gesamte Bandbreite der Zuständigkeiten dar.

## Antwort:

Die grundsätzlichen Zuständigkeiten für straßenverkehrsrechtliche Entscheidungen ist in § 44 Absatz 1 der Straßenverkehrsordnung (StVO), sowie in 44 Absatz 3 Gemeindeordnung (GO) geregelt.

Hiernach ist das Organ Oberbürgermeister zuständig.

Eine pauschale Auflistung der Bandbreite der Zuständigkeiten zur Unterscheidung zwischen Straßenverkehrsrecht und Straßenrecht ergibt sich zum Beispiel aus den Vorschriften der §§ 45 und 46 StVO. Weitere Ausführungen können nur anhand von konkreten Beispielen geprüft werden.

So müssen sich straßenverkehrsrechtliche Entscheidungen an straßenrechtlichen Voraussetzungen orientieren.

Anfrage Nr.: 0021/2018/FZ . . .

00281219.doc